

Die Kriterien der Unzurechnungsfähigkeit werden im § 51 Abs. 1 StGB bestimmt. Demnach setzt die Unzurechnungsfähigkeit voraus :

aa) eine Bewußtseinsstörung, krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder Geistesschwäche (dieser Zustand kann sowohl ein dauernder wie auch ein zeitweiliger sein) *und*

ab) die dadurch hervorgerufene Unfähigkeit, das „Unerlaubte der Tat“ einzusehen (Verstandesmangel) *oder* nach dieser Einsicht zu handeln (Willensmangel).

Liegen bei einem Täter die in dieser Vorschrift bezeichneten biologischen Ursachen und psychischen Wirkungen (auch medizinische und juristische Kriterien genannt) vor, so kann er nicht bestraft werden. Es bleibt lediglich die Möglichkeit, über ihn die im § 42 b Abs. 1 StGB vorgeschriebenen gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen zu verhängen.

Füi> Taubstumme ist § 58 Abs. 1 StGB zu beachten. Diese Bestimmung macht die Straflosigkeit gleichfalls vom Vorliegen bestimmter biologischer Faktoren und der durch sie bedingten psychischen Wirkungen abhängig.

Die gegebene Begriffsbestimmung erfaßt die wesentlichen Kriterien sowohl für die natürlichen Ursachen als auch für die eben bezeichnete juristische Wirkung der Unzurechnungsfähigkeit.

Von Bedeutung ist zunächst die Feststellung der *natürlichen* Ursachen der Unzurechnungsfähigkeit. Die Strafrechtswissenschaft hat jedoch nicht die Aufgabe, die biologischen oder medizinischen Probleme, die bei der Untersuchung der Unzurechnungsfähigkeit auftreten, darzulegen. Das obliegt vielmehr der gerichtlichen Psychiatrie, so daß man sich hier auf Hinweise beschränken kann. Biologische Ursache der Unzurechnungsfähigkeit kann sein: eine chronische Geisteskrankheit, eine augenblickliche Verwirrung der Geistestätigkeit oder ein ähnlicher krankhafter Zustand. Als chronische Geisteskrankheiten gelten u. a. Schizophrenie, progressive Paralyse und Epilepsie. Eine augenblickliche Verwirrung der Geistestätigkeit besteht, gleichgültig ob physiologischer oder pathologischer (krankhafter) Natur, z. B. bei Hypnose, Fieberdelirien, hochgradigen Affektzuständen und beim Bausch, einschließlich Alkoholrausch.

Für die Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit genügt die Bejahung der biologischen Ursachen jedoch noch nicht. Darüber hinaus